

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Germering (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS)

vom

Stadtratsbeschluss:

Bekanntmachung:

Änderungen:

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

1. Teil: Bürgerbegehren

§ 1 Antrag auf Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger*innen der Stadt Germering können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens die Voraussetzungen der Art. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllen.
- (2) Das Bürgerbegehren muss bei der Stadt Germering eingereicht werden. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis. Die Listen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben.
- (3) Die Unterschriftenlisten müssen ausdrücklich als Bürgerbegehren oder Antrag auf Bürgerentscheid bezeichnet sein. Sie müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren zurückzunehmen oder zu ändern, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. Antrag, Fragestellung, Begründung und Benennung der Vertretungsberechtigten muss Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (4) Der Unterschriftenteil der Unterschriftenlisten muss folgende Spalten enthalten:
 - fortlaufende Nummerierung der Unterschriften innerhalb der Liste
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum (freiwillige Angabe)
 - Straße
 - Postleitzahl und Ort

- Unterschrift
 - Bemerkungen der Behörde
- (5) Eintragungen in die Unterschriftenliste sind ungültig, wenn
1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 2. sie die Person des Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen oder
 3. die eingetragene Person nicht antragsberechtigt ist.
- (6) Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.
- (7) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadt Germering an.
- (8) Die Vertretungsberechtigten können, wenn sie hierzu auf den Unterschriftenlisten bevollmächtigt sind, das Bürgerbegehren bis zur Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurücknehmen.
- (9) Fehlende Unterschriften können auch nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates nachgereicht werden.

§ 2 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens prüft die Stadt Germering die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Sie prüft unter anderem ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist. Die Stadt Germering legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Personen (Bürgerverzeichnis) an. Für die Anlegung dieses Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend.
- (2) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 1 Abs. 2), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung ist den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt zu geben.
- (3) Ist die Zulässigkeit gegeben, so legt der Stadtrat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids auf einen Sonntag binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung über die Zulässigkeit fest. Sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens einverstanden, kann der Stadtrat die Durchführung des Bürgerentscheids auf einen späteren Zeitpunkt festlegen, spätestens jedoch auf einen Sonntag binnen sechs Monaten nach der Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.
- (4) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zuzustellen ist.
- (5) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstandes erreicht wird. Die Stichfrage ist in die Stimmzettel aufzunehmen.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Eine darüberhinausgehende Datennutzung erfolgt nicht. Die persönlichen Angaben werden insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Sie werden vor Einsichtnahme unbefugter Dritter geschützt.

§ 4 Ratsbegehren

Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Germering unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).

2. Teil: Bürgerentscheid

1. Abschnitt: Abstimmungsorgane

§ 5 Abstimmungsleiter*in

- (1) Der/Die Oberbürgermeister*in leitet als Abstimmungsleiter*in die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Bei vorübergehender Verhinderung des/der Oberbürgermeister*in gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.
- (3) Ist der/die Oberbürgermeister*in nicht nur vorübergehend verhindert, beruft der Stadtrat eine*n der weiteren Bürgermeister*innen, eine*n der weiteren Stellvertreter*innen, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Germering zum/zur Abstimmungsleiter*in. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.
- (4) Der/die Abstimmungsleiter*in oder dessen/deren Stellvertreter*in darf nicht Vertreter*in des zur Abstimmung stehenden Bürgerbegehrens sein.

§ 6 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt Germering verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der/die Abstimmungsleiter*in als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm/ihr berufene Gemeindebürger*innen als Beisitzer*innen. Bei der Berufung der Beisitzer*innen sollen jeweils ein/e Vertreter*in des Bürgerbegehrens sowie die politischen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt Germering berücksichtigt werden. Die Bedeutung der politischen Parteien oder Wählergruppen für die Berufung der Beisitzer*innen und deren Stellvertretung bemisst sich nach der bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmenzahl. Ein Bürgerbegehren oder eine Partei oder Wählergruppen soll nicht durch mehrere Beisitzer*innen vertreten sein.
Für jede*n Beisitzer*in wird eine stellvertretende Person berufen, Abs. 2 S. 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Beisitzer*innen entsprechend.
- (3) Der/Die Abstimmungsleiter*in bestellt eine*n Schriftführer*in. Diese*r ist nur stimmberechtigt, wenn sie/er zugleich Beisitzer*in ist.

- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort, Tag und Zeit sind vorher bekanntzumachen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 Stimmbezirk / Abstimmungsvorstände /

- (1) Die Stadt Germering bildet einen Stimmbezirk mit mindestens einem Urnenabstimmungsvorstand und einer ausreichenden Anzahl an Briefabstimmungsvorständen.
Urnenabstimmungsvorstände sind in barrierefreien Abstimmungslokalen unterzubringen.
- (2) Mitglieder der (Brief-)Abstimmungsvorstände sind der/die Abstimmungsvorsteher*in als vorsitzendes Mitglied, dessen/deren Stellvertreter*in, der/die Schriftführer*in und dessen/deren Stellvertreter*in sowie mindestens zwei Beisitzer*innen, die die Stadt möglichst aus dem Kreis der abstimmungsberechnigten Bürger*innen oder der städtischen Bediensteten beruft.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Zulassung zur Abstimmung sowie die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen das vorläufige Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.
- (4) Für die Anfertigung der Niederschriften gilt § 10 GLKrWO entsprechend.
- (5) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

§ 8 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit diese nicht für Stadtbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Die Mitglieder der Abstimmungsorgane haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Stadt Germering gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Aufwandsentschädigung.

Bürgerentscheid

§ 9 Abstimmungstag

- (1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung (§ 2 Abs. 3) fest.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide durchführen. Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 10 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die/die Abstimmungsleiter*in macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
2. das Datum der Abstimmung,
3. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
4. den Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der die Möglichkeit ersichtlich ist, mit dem beigefügten Abstimmungsschein in jedem Abstimmungsraum oder mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass beim Wahlamt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
2. dass die Abstimmungsscheine und sonstigen Abstimmungsunterlagen zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung versendet werden und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Ersatz-Abstimmungsscheine beantragt werden können,
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich ein Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 11 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in Art. 1 und 2 GLKrWG genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 12 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Jede stimmberechtigte Person erhält von Amts wegen mit der Abstimmungsbenachrichtigung einen Abstimmungsschein sowie die Unterlagen für die Briefabstimmung. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Das Stimmrecht mit Abstimmungsschein kann
 1. durch Briefabstimmung oder
 2. durch (persönliche) Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum in der Stadt Germering ausgeübt werden, wobei der Abstimmungsschein im Original mitzubringen und abzugeben ist. Personalausweis, Reisepass oder bei EU-Staatsangehörigkeit ein Identitätsausweis sind dabei vorzulegen.
- (3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 13 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Für den Bürgerentscheid ist am 42. Tag vor der Abstimmung ein Verzeichnis der gemäß § 11 Stimmberechtigten anzulegen (Bürgerverzeichnis).

Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 GLKrWO entsprechend.

- (2) Wer in der Stadt Germering nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Die Person muss dabei ihre Stimmberechtigung am Tag der Abstimmung nachweisen. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs.4 bis 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde beim Wahlamt der Stadt einlegen.
- (4) Gibt das Wahlamt der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung übergeben bzw. übersandt.
- (5) Weist das Wahlamt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt es einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der den Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 14 Erteilung von Abstimmungsscheinen

- (1) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 Abs. 2, 24 bis 28 GLKrWO mit Ausnahme von § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO entsprechend mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.
- (3) Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum letzten Freitag vor dem Abstimmungstag, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Der nicht zugegangene Abstimmungsschein ist für ungültig zu erklären.

§ 15 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Im Übrigen gilt § 32 GLKrWO mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit einem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüberhinausgehende Zusätze und Vorbehalte sind unzulässig. Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt, können die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt werden. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 4) wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen auf dem Stimmzettel aufgeführt. Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage, so wird diese im Anschluss an die sich widersprechenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 16 Stimmvergabe, Urnenabstimmung

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat für jeden zur Abstimmung gestellten Bürgerentscheid sowie für eine zur Abstimmung gestellte Stichfrage jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 2 Abs. 5), kann die abstimmende Person darüber abstimmen, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung

unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 69 GLKrWO entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesandt wurde.

§ 17 Briefabstimmung

- (1) Bei der Abstimmung außerhalb eines Urnenabstimmungsraums mittels Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person dem Wahlamt im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein (vgl. Abs. 3) und
 2. den/die Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zu übergeben oder zu übersenden.
- (2) Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag der Abstimmung bis zum Ende der Abstimmungszeit um 18:00 Uhr eingehen. Die stimmberechtigte Person hat dafür zu sorgen, dass der Abstimmungsbrief rechtzeitig bei der Stadt Germering eingeht. Der Abstimmungsbrief kann bei der Stadt abgegeben werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Stadt Germering dafür, dass der stimmberechtigten Person keine Portokosten entstehen.
- (3) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 72 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Abstimmungsurnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführenden der Abstimmungsvorstände ermitteln anhand der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht. Ergibt auch die wiederholte Zählung eine Abweichung der Zahl der Abstimmungsscheine und der Zahl der Stimmzettel, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.
- (4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein- Stimmen getrennt)
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.
- (5) Die Briefabstimmungsvorstände gehen nach Art. 69, 70 sowie 79b GLKrWO vor.

§ 19 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein- Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.

- (2) Der/die Abstimmungsvorsteher*in prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorstehenden Person.

§ 20 Ungültigkeit der Stimmvergabe

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. keine Kennzeichnung enthält,
2. nicht amtlich hergestellt ist,
3. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
4. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
5. ein besonderes Merkmal aufweist,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
7. den Abstimmungswillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

In den Fällen der Nummern 2 bis 6 sind bei mehr als einer Fragestellung alle Stimmen ungültig. Enthält der Stimmzettel bei mehr als einer Fragestellung nicht bei jeder Frage eine Kennzeichnung, so ist nur im Hinblick auf die nicht abgegebene Stimme ungültig. Enthält der Stimmzettel bei mehr als einer Fragestellung bei einer Frage eine Kennzeichnung, die den Abstimmungswillen nicht erkennen lässt, so ist nur diese Stimme ungültig.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe ist in den Fällen der Nummern 2 bis 7 ein Beschluss zu fassen und auf der Rückseite des Stimmzettels durch die oder den Abstimmungsvorsteher*in mit Unterschrift zu vermerken. In Fällen der Nummer 1 sowie des Satzes 3 bedarf es keines Beschlusses.

§ 21 Auswertung der Stimmzettel bei mehreren Bürgerentscheiden

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt, erfolgt die Stapelbildung nach § 18 Abs. 4 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 19 und 20 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass die stimmberechtigte Person gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid und eine etwaige Stichfrage gesondert zu beurteilen.

§ 22 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest.
- (2) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit den in Art. 18a Abs. 12 GO geregelten Prozentsatz erreicht hat. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Bei mehreren Bürgerentscheiden an einem Tag sind die Ergebnisse gesondert festzustellen.
- (3) Bei einem Stichentscheid ist vorbehaltlich der Erreichung des Quorums gem. Abs. 2 eine Entscheidung für den Bürgerentscheid getroffen, für den sich im Stichentscheid die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (4) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann die von den Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorständen festgestellten Abstimmungsergebnisse berichtigen.
- (5) Die oder der Abstimmungsleiter*in macht das endgültige Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.

§ 23 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 24 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind §§ 99 Abs. 1 und 2 und 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der/die Abstimmungsleiter*in nach Eintritt der Rechtskraft des veröffentlichten Abstimmungsergebnisses die Vernichtung der Stimmzettel, des Abstimmungsverzeichnisses, der Abstimmungsschein- und Briefabstimmungsunterlagen sowie der Unterschriftenlisten und sonstigen Abstimmungsunterlagen zulassen kann.

§ 25 Weitere Durchführungsbestimmungen

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind in Zweifelsfällen die sonstigen Bestimmungen des GLKrWG und der GLKrWO sinngemäß anzuwenden.

§ 26 Sonderregelung einer reinen Briefwahl

Abweichend von § 12 Abs. 2 können Bürgerentscheide als reine Briefabstimmung durchgeführt werden, soweit diese Möglichkeit rechtlich eröffnet wird (wie im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie möglich) In diesem Fall finden die Regelungen dieser Satzung, die sich auf Abstimmungen in Abstimmungsräumen beziehen, keine Anwendung.

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Germering vom 27.05.2009 zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2022 außer Kraft.

Germering, den

Andreas Haas
Oberbürgermeister